

## UVP-Vorprüfung

**RMF-SG32-4354-9-230**

### **Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);**

Teilbefestigung des Gleis 300 mit Betonplatten auf Splittbett und die Asphaltierung der Ladestraße, im bayernhafen Aschaffenburg, Industriestraße 3, 63741 Aschaffenburg

### **Aktenvermerk:**

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg, beantragte mit E-Mail vom 28.03.2025 die Plangenehmigung für das im Betreff bezeichnete Vorhaben.

Gegenstand des hier inmitten stehenden Vorhabens ist die Teilbefestigung des Gleises 300 und die Befestigung der Ladestraße. In diesem Zuge werden ebenso beschädigte Schwellen des Gleises ausgetauscht. An der Nutzung des Gleises und der Straße ändert sich nichts. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Baumaßnahmen, die vollends auf den im Eigentum der Bayernhafen GmbH & Co. KG befindlichen Grundstücken Flur Nummern 1061/2, 1061/4, 1061/6, 1062, 1065/3 und 1069 der Gemarkung Leider stattfinden:

### **Gleis 300:**

- Austausch der beschädigten Schwellen,
- Teilbefestigung des gesamten Gleisbettes durch Betonplatten, mit offenen Fugen auf Splittbett.

### **Flächenbefestigung:**

- Vornahme einer Flächenbefestigung des Fahrstreifens und der Lagerfläche mit einem Aufbau inklusive Auskofferung mit frostsicheren Material und Asphaltaufbau von 14 cm Asphalttrag- und 4 cm Asphaltdeckschicht,
- Dicke der frostsicheren Schicht von 40 cm,
- Fungieren der Zwischenlagerfläche als Kontrollbereich für LKW-Fahrer (Durchführung von Ladungskontrollen, Überprüfung, Nachjustierungen, mögliche Abfahrtskontrollen, etc.),
- Flächenbefestigung entsprechen der Tabelle „Flächenbefestigung“ Seite 3, Punkt 5.3 Flächenbefestigung des Erläuterungsberichtes.

### **Entwässerung:**

- Anlegung einer 3-teiligen Entwässerungsmulde.

Wegen der Einzelheiten zu den aufgeführten Baumaßnahmen wird auf die antragsgegenständlichen Unterlagen Bezug genommen.

### **1. Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche [...] von 2 000 m<sup>2</sup> bis weniger als 5 000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt.) die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen und zwar in Gestalt einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen stellen ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar, Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, UVPG, § 2, Rdnr. 52 f., da eine Anknüpfung an einen bereits bestehenden Bestand erfolgt.

Grundlage der standortbezogenen Vorprüfung sind die von der Bayernhafen GmbH & Co. KG vorgelegten Planunterlagen, insbesondere die Anlagen: Erläuterungsbericht, Umwelterklärung

(EBA-Formblatt), Hydraulische Muldenbemessung und immissionsschutzrechtliche Hochrechnung. Auf die in diesen Unterlagen enthaltenen Ausführungen zu den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens sowie den Merkmalen des betroffenen Standorts wird Bezug genommen. Des Weiteren wurden die für den Vorhabensbereich im Internetdienst „BayernAtlasPlus“ öffentlich zugänglichen Luftbilder und Angaben in die Vorprüfung einbezogen.

Die standortbezogene Vorprüfung findet als zweistufige Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. UVPG statt. Wenn in der ersten Prüfungsstufe festgestellt wird, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist die Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG mit dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, beendet. Ansonsten hat nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG eine Überprüfung zu erfolgen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht folglich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG.

### 1. Prüfungsschritt nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG

In der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Entsprechend den Nummern 2.3.1 bis 2.3.9, 2.3.11 sind in unmittelbare Nähe des Vorhabensumgriffs weder Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete oder Ähnliches nach dem WHG, Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind noch in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, gegeben.

Das Vorhaben befindet sich allerdings im Oberzentrum Aschaffenburg, Anhang 1 Nr. 2.6 LEP Bayern, und damit an einem zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, vgl. Nr. 2.3.10 zu Anhang 3 UVPG. Dahingehend liegt eine **besondere örtliche Gegebenheit im genannten Sinne** vor.

Sinn eines zentralen Ortes, nach der Website des Bundesministeriums für Wohnung, Stadtentwicklung und Bauwesen (<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/raumentwicklung/raumordnung/zentrale-orte/zentrale-orte-trenner-langfassung.html>) unter Bezugnahme auf Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 9. März 2016 "Zentrale Orte", ist *„die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, die für die zentralörtlichen Funktionen maßgeblichen Flächen zu sichern. [...] Neben dem Schutz bestehender Standorte bezieht sich dies auch auf Flächen für Gewerbe und den großflächigen Einzelhandel, welcher in der Regel Ober- und Mittelzentren vorbehalten ist. Nicht zuletzt soll auch die Entwicklung regional bedeutsamer Siedlungsgebiete für die Wohnbevölkerung auf die zentralen Orte konzentriert werden, um die Inanspruchnahme und Auslastung der dortigen Versorgungseinrichtungen zu fördern sowie eine Zersiedlung zu vermeiden. Damit erfüllen zentralörtliche Festlegungen auch eine siedlungsstrukturelle Ordnungsfunktion.“*

### 2. Prüfungsschritt nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG

Da eine besondere örtliche Gegebenheit im beschriebenen Sinne vorliegt, prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Krite-

rien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im zweiten Prüfungsschritt nach Satz 5 ist der Blick auf die auch für die allgemeine Vorprüfung maßgebliche Prüfungsintensität zu verdichten, allerdings mit der Besonderheit, dass nur die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen derjenigen Schutzgüter des Zielgebiets, die für seine besondere Unterschützstellung maßgeblich waren, untersucht werden müssen. So sind etwa, beruht die besondere Schutzwürdigkeit des Standorts wie vorliegend ausschließlich auf dem Vorhandensein eines Gebiets mit hoher Bevölkerungsdichte, z.B. nicht die Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und Tiere zu untersuchen, Tepperwien in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmRG, 2. Auflage 2023, UVPG, § 7, Rdnr. 15 a.E..

## **1.1. Merkmale des Vorhabens**

### **1.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens**

Es werden zusätzliche Flächen durch das Vorhaben versiegelt in einem Umfang von 4.006 m<sup>2</sup>. Dabei ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nutzung der Flächen unverändert bleibt und lediglich der Zugang zu sowie die Arbeiten auf diesen Flächen verbessert werden sollen. Bauzeitlich werden 3.000 m<sup>2</sup> Boden bewegt.

### **1.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Dafür sind keine Anhaltspunkte gegeben.

### **1.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Eine Entwässerungsmulde mit einem Abfluss von 8.97 l/s wird geschaffen. Diese soll die Niederschlagsentwässerung sicherstellen. Das Gelände liegt auf 112,500 m ü. NN und befindet sich außerhalb des Überschwemmungsbereichs des HW100 mit 111,90 m ü NN. Die Entwässerungsmulde mit angrenzendem Grünstreifen stellt sicher, dass das Konzept des Grünflächenverbundes gegeben ist.

Zudem wird Boden versiegelt, welcher bereits im Rahmen der Tätigkeit der Vorhabenträgerin im gleichen Umfang benutzt wird, derzeit aber eine Kies- bzw. Schotteroberfläche aufweist.

### **1.1.4 Erzeugung von Abfällen**

Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 KrWG fallen baubedingt nicht an. Gleiches gilt für betriebsbedingte, gefährliche Abfälle.

### **1.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

In Bezug auf das durch den Status Oberzentrum bedingte Schutzgut werden im Hinblick auf den Anlagenlärm die Immissionsrichtwerte sich nicht erheblich negativ auswirken, zumal die Richtwerte sogar um 10 dB im Schnitt unterschritten werden. Letztendlich bleibt der Anlagenbetrieb unverändert, womit zweifelsfrei keine Mehrung des Lärms entstehen kann.

Bauzeitlich können sich lediglich gewisse Staubemissionen ergeben.

### **1.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind**

Das Vorhaben soll im Bereich des einschlägigen Achtungsabstands nach Nr. 3.1 i. V. m. Anhang 1 KAS-18 eines Betriebsbereiches i. S. d. § 3 Abs. 5 (a) BImSchG (Störfallbetrieb) ausgeführt werden. Zudem beinhaltet das Vorhaben die Betankung auf der Baustelle bzw. der

Betriebsanlage. Diese Faktoren sind im Rahmen des Vorhabenstandortes bereits längerfristige gegeben und schon in anderen Verfahren geprüft worden. Der Betrieb bleibt unverändert, womit eine zusätzliche Gefahrenquelle geradewegs nicht geschaffen wird.

### **1.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Auch nach dem Umbau sind solche Risiken nicht zu erwarten. Dies ergibt sich speziell durch die geplante Entwässerung sowie Befestigung der Fläche und dem unveränderten Betriebsablauf sowie -umfang.

## **1.2. Standort des Vorhabens**

### **1.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)**

Das Vorhaben befindet sich auf dem Werksgelände der Antragstellerin, dessen Flächen bereits seit vielen Jahrzehnten intensiv gewerblich und industriell genutzt werden und Eisenbahninfrastrukturen aufweisen. Zudem liegt das Gleis 300 mit der Ladestraße innerhalb eines Sondergebietes Hafen.

### **1.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)**

Mangels zu erwartender Boden-, Gewässer- oder ähnlicher Beeinträchtigungen werden die Qualitätskriterien nicht negativ tangiert. Ein Schotter- und Kiesuntergrund erhält eine dauerhafte Befestigung. Wie unter 1.2.1 beschreiben besteht eine stark beanspruchte Fläche, im Gebiet im Hafen, welche ohnehin bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweist. Laut Aussage des Umweltmanagements der Antragstellerin sind naturschutzrechtliche Bedenken nicht begründet.

### **1.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

Hier kann auf die bisherigen Ausführungen zum 2. Prüfungsschritt verwiesen werden. Das Vorhaben befindet sich im Oberzentrum Aschaffenburg, Anhang 1 Nr. 2.6 LEP Bayern, und damit an einem zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, vgl. Nr. 2.3.10 zu Anhang 3 UVPG. Der Hafen stellt in diesem Gebiet jedoch eine bereits seit langer Zeit vorhandene Struktur dar.

Eine Tangierung des Schutzzweckes des Oberzentrums Aschaffenburg, siehe 1. Prüfungsschritt, ist nicht zu befürchten, da die Fläche bereits für gewerbliche Zwecke genutzt wird und der Betrieb unverändert bleibt zum Status quo.

## **1.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen (erheblichen) Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der in Nrn. 1.1 und 1.2. dargestellten Kriterien in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Dabei ist insbesondere der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, Rechnung zu tragen. Dabei ist der Prüfungsumfang wie unter 1. beschrieben anzulegen.

### 1.3.1 Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“

#### Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch dürften nicht zu erwarten sein. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens sind primär durch die zusätzliche Versiegelung von Fläche gegeben. Diese Fläche verfügt aufgrund ihrer bisherigen Nutzung bereits über eine Vorbelastung, womit in keine hochwertigen Strukturen eingegriffen wird. Die zusätzliche Flächenversiegelung hat hier erkennbar keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Mit gleichbleibenden Betriebsumfang sind für die nächstgelegenen Anwohner keine gesetzlich maßgeblichen Immissionen gegeben, welche zu berücksichtigen wären. Zudem findet der Umschlagsbetrieb von Holz in einer Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr statt, was nach Nr. 6.4 TA Lärm damit lediglich zur Tageszeit erfolgt.

Die überörtliche Versorgungsfunktion des Oberzentrums Aschaffenburg wird infolge des Vorhabens nicht tangiert.

#### Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Mit dem Standort der Gemarkung Leider in Aschaffenburg nicht gegeben.

#### Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen dürften sich als äußerst gering darstellen, da lediglich eine (Teil)Befestigung bestehender Infrastruktur ohne Änderung der Betriebsabläufe stattfindet. Auf die bisherigen Ausführungen zum Schutzgut Mensch insbesondere durch Lärm wird dabei verwiesen.

#### Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Das Bauvorhaben ist zeitlich begrenzt und wird geringfügig Auswirkungen haben. Der Betrieb selbst dürfte sich nicht/kaum auf das Schutzgut auswirken.

#### Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden mit Beginn der Bauarbeiten bzw. dem Betrieb auf befestigten Untergrund eintreten. Die Auswirkungen der Bauarbeiten treten nur vorübergehend, während eines kurzen Zeitraums auf. Die betrieblichen Auswirkungen entstehen auf Dauer, jedoch im Umfang des gegebenen Betriebes.

#### Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Für dieses Beurteilungskriterium sind keine Anhaltspunkte gegeben.

#### Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die relevanten Anforderungen der gesetzlichen Regelwerke sowie vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der Fachstellen werden im Rahmen der Plangenehmigung zu beachten sein.

### 1.4. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung

Das gegenständliche Vorhaben wird, im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen, im Ergebnis **zu keinen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen** führen, die nach dem UVPG zu berücksichtigen wären. Dabei besteht die UVP-Pflicht zweifelsfrei, wenn Umweltauswirkungen gegeben sind welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, OVG Münster, 06.09.2024, Az. 22 D 106/23.AK, Rdnr. 29. Umweltauswirkungen bestehen in Form der Emissionen und Flächenversiegelung im gegebenen Fall, Nrn. 1.1. sowie 1.3 dieses Dokumentes.

Jedoch hat bei der Feststellung solcher Auswirkungen der Begriff der Erheblichkeit der Auswirkungen erfragt zu werden bzw. besondere Bedeutung. Zwar sind Umweltauswirkungen in diesem Zusammenhang nicht erst dann erheblich, wenn sie nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung

führen können; es genügt, wenn im Rahmen der planerischen Abwägung Nebenbestimmungen oder, wenn das Fachrecht dies zulässt (vgl. z. B. § 8 Abs. 4 Satz 1 LuftVG), Betriebsregelungen zum Schutz der betroffenen Umweltgüter in Betracht kommen. Andererseits löst nicht jeder abwägungserhebliche Umweltbelang die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Das stünde im Widerspruch zur Konzeption des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, weil praktisch nie auszuschließen ist, dass ein Vorhaben abwägungserhebliche Umweltauswirkungen hat. Dementsprechend genügt es auch nicht, wenn die Umweltauswirkungen allenfalls zu einer Ergänzung der Planung um weitere Schutzauflagen auf der Grundlage strikten Rechts führen können. Es bedarf bereits in der Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der vorhaben- und standortbezogenen Kriterien; steht nach einer diese Maßstäbe berücksichtigenden Vorausschau im Zeitpunkt der Vorprüfung fest, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang keinen Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Zum Ergebnis der Planfeststellung gehören dabei nicht nur die Entscheidung über das "Ob" des Vorhabens und die Abwägung etwaiger Ausführungsvarianten, sondern auch die Entscheidung über Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt im Rahmen der Abwägung, BVerwG, 18.06.2020, Az. 3 C 3/19. Nach diesen Maßstäben sind vorliegend nach derzeitigem Stand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge des Vorhabens zu gewärtigen.

Eine **Verpflichtung zur Durchführung** einer UVP besteht folglich im Ergebnis **nicht**.

## **2. Anfechtbarkeit der Feststellungen**

Die vorstehend zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht getroffenen Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ansbach, 17.06.2025